

Synopse

- Gegenüberstellung der aktuellen Schulordnung der Musikschule vom 1.1.2001 und des Entwurfs der Neufassung zum 1.1.2017

Schulordnung (alt)

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Benutzung der Musikschule

1. Name

Die Stadt Eschweiler unterhält eine Musikschule unter dem Namen „Musikschule der Stadt Eschweiler“.

2. Aufgabe

Aufgabe der Musikschule ist es, die musikalischen Fähigkeiten von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen zu erschließen und zu fördern. Insbesondere soll sie den Nachwuchs heranbilden, Begabte fördern sowie auf eine musikalische Fachausbildung vorbereiten. Sie kooperiert insbesondere mit den Schulen, Vereinen und Verbänden.

3. Schulleitung und Lehrer

3.1 Die Leitung der Musikschule obliegt dem/der von der Stadt Eschweiler bestellten musikalischen Leiter/in und dem/der Verwaltungsleiter/in. In Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung (z.B. Einstellung von Lehrkräften, Anschaffung neuer Instrumente pp.) ist das Leitungsgremium, bestehend aus den Schulleitern bzw. – Leiterinnen, *dem/der stellvertretenden musikalischen Schulleiter/in* und 1 Lehrkraftvertreter/in an der Entscheidung zu *beteiligen*.

3.2 Die Lehrkräfte wählen aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen eine/n Lehrkraftvertreter/in. Diese/r vertritt die Interessen der Lehrer gegenüber der Musikschule.

Schulordnung (neu)

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Benutzung der Musikschule

1. Name

Die Stadt Eschweiler unterhält eine Musikschule unter dem Namen „Musikschule der Stadt Eschweiler“.

2. Aufgabe

Aufgabe der Musikschule ist es, die musikalischen Fähigkeiten von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen zu erschließen und zu fördern. Insbesondere soll sie den Nachwuchs heranbilden, Begabte fördern sowie auf eine musikalische Fachausbildung vorbereiten. Sie kooperiert insbesondere mit **Kindertagesstätten**, Schulen, **anderen Bildungsträgern**, Vereinen und Verbänden.

3. Schulleitung und Lehrer

3.1 Die Leitung der Musikschule obliegt dem/der von der Stadt Eschweiler bestellten musikalischen Leiter/in und dem/der Verwaltungsleiter/in. In Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung (z.B. Einstellung von Lehrkräften, Anschaffung neuer Instrumente im Einzelwert von mehr als 500 € pp.) ist das Leitungsgremium, bestehend aus der **Schulleitung**, der stellvertretenden musikalischen **Schulleitung** und einer Lehrkraftvertretung an der Entscheidung zu **beteiligen**.

3.2 Die Lehrkräfte wählen aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen eine/n Lehrkraftvertreter/in. Diese/r vertritt die Interessen der Lehrer gegenüber der Musikschule.

4. Unterrichtsangebote

Das Unterrichtsangebot gliedert sich in

- a) *Ausbildung in der Grundstufe* (siehe Nr. 5)
- b) Instrumental- und Gesangsunterricht (siehe Nr. 6)
- c) Ergänzungsfächer (siehe Nr. 7)

Soweit es Kenntnisstand und musikalische Fähigkeiten erlauben, können mehrere Unterrichtsangebote, auch verschiedene Bereiche, *gleichzeitig* wahrgenommen werden.

5. *Ausbildung in der Grundstufe*

Die Grundstufe umfasst die musikalische Früherziehung (Aufnahmealter etwa 4-6 Jahre) sowie die musikalische Grundausbildung (Aufnahmealter etwa 6-8 Jahre) und soll regelmäßig insgesamt in Anspruch genommen werden. Die Ausbildung dauert jeweils etwa 2 Jahre. Die Ausbildung in der Grundstufe bereitet den Instrumentalunterricht vor bzw. ergänzt ihn sinnvoll. Sie findet in Gruppen von etwa 8- 15 Schülern statt.

6. Instrumental- und Gesangsunterricht

Im Instrumentalunterricht können neben Gesang die folgenden Instrumente erlernt werden:

Akkordeon, Blockflöte, Cello, Geige, Gitarre, Keyboard, Klarinette, Klavier, Oboe, Posaune, Querflöte, Saxophon, Schlagzeug und Trompete.

Der Unterricht findet einzeln in Zweier- oder Dreiergruppen oder in größeren Gruppen statt (auch Chor).

4. Unterrichtsangebote

Das Unterrichtsangebot gliedert sich in

- a) **Musikalische Früherziehung** (siehe Nr. 5)
- b) Instrumental- und Gesangsunterricht (siehe Nr. 6)
- c) Ergänzungsfächer (siehe Nr. 7)

Soweit es Kenntnisstand und musikalische Fähigkeiten erlauben, können mehrere Unterrichtsangebote, auch verschiedene Bereiche, wahrgenommen werden.

5. **Musikalische Früherziehung**

Für Kinder im Alter von etwa 4 bis 6 Jahren besteht das Angebot der musikalischen Früherziehung. Die Ausbildung dauert 2 Schuljahre (vgl. Ziff.9). Die Ausbildung bereitet den Instrumentalunterricht vor bzw. ergänzt ihn sinnvoll. Sie findet in Gruppen von etwa 8- 15 Schülern statt.

6. Instrumental- und Gesangsunterricht

Im Instrumentalunterricht können **vorbehaltlich zur Verfügung stehender Fachlehrer** neben Gesang die folgenden Instrumente erlernt werden:

Akkordeon, Blockflöte, Cello, Geige, Gitarre, Keyboard, Klarinette, Klavier, Oboe, Posaune, Querflöte, Saxophon, Schlagzeug und Trompete.

Der Unterricht findet einzeln, in Zweier- oder Dreiergruppen oder in größeren Gruppen statt (auch Chor).

7. Ergänzungsfächer

Die Ausbildung in den Ergänzungsfächern umfasst Ensemblespiel, Chor, Gesang, Musiktheorie/Harmonielehre, Gehörbildung, Tanz u.ä. Diese Angebote werden nach Möglichkeit nach Bedarf eingerichtet. Das Fach Ensemblespiel wird dann kostenlos angeboten, wenn die Teilnehmer bereits Schüler der Musikschule in Einzelunterricht sind. Es wird den Schülern empfohlen daran teilzunehmen, um das gemeinsame Musizieren zu erlernen.

8. Sonderveranstaltungen

Repräsentative Auftritte in der Öffentlichkeit, wie etwa Vorspielstunden, Konzerte, Elternabende o.ä. werden je nach Bedarf durchgeführt. Für solche Veranstaltungen kann Eintrittsgeld erhoben werden. Die Beteiligung der Schüler als Darsteller gehört zum Spektrum des Musikunterrichts.

9. Schuljahr

9.1 Das Musikschuljahr entspricht dem Schuljahr an öffentlichen Schulen in Nordrhein-Westfalen. Für die Lage der sog. „beweglichen Ferientage“ gilt der Beschluss der Schulleiterkonferenz für den Bezirk Eschweiler.

9.2 Die Schüler können jeweils zum 01. eines Kalendermonats aufgenommen werden.

10. Unterrichtsverträge

10.1 Der Besuch der Musikschule erfolgt aufgrund eines schriftlichen Unterrichtsvertrages, der seitens der Stadt Eschweiler von einem der Schulleiter/-innen unterzeichnet sein muss.

7. Ergänzungsfächer

Die Ausbildung in den Ergänzungsfächern umfasst Ensemblespiel, Chor, Gesang, Musiktheorie/Harmonielehre, Gehörbildung, Tanz u.ä. Diese Angebote werden nach Möglichkeit nach Bedarf eingerichtet. Das Fach Ensemblespiel wird dann kostenlos angeboten, wenn die Teilnehmer bereits Schüler der Musikschule in Einzelunterricht sind. Es wird den Schülern empfohlen daran teilzunehmen, um das gemeinsame Musizieren zu erlernen. **Über die Einrichtung der Ensembleangebote entscheidet das Leitungsteam der Musikschule im Einzelnen.**

8. Sonderveranstaltungen

Repräsentative Auftritte in der Öffentlichkeit, wie etwa Vorspiele, Konzerte, Elternabende o.ä. werden je nach Bedarf durchgeführt. Für solche Veranstaltungen kann Eintrittsgeld erhoben werden. Die Beteiligung der Schüler/**innen** als Darsteller/**innen** gehört zum Spektrum des Musikunterrichts.

9. Schuljahr

9.1 Das Musikschuljahr entspricht dem Schuljahr an öffentlichen Schulen in Nordrhein-Westfalen. Für die Lage der sog. „beweglichen Ferientage“ gilt der Beschluss der Schulleiterkonferenz für den Bezirk Eschweiler.

9.2 Die Schüler können jeweils zum 01. eines Kalendermonats aufgenommen werden. **Für das Angebot der Musikalischen Früherziehung kann nur zum Schuljahresbeginn eine Aufnahme erfolgen.**

10. Unterrichtsverträge

10.1 Der Besuch der Musikschule erfolgt aufgrund eines schriftlichen Unterrichtsvertrages, der seitens der Stadt Eschweiler von der **Schulleitung** unterzeichnet sein muss.

10.2 Für jedes Unterrichtsfach ist ein gesonderter Vertrag zu schließen. Ein Anspruch auf Aufnahme in die Musikschule besteht nur im Rahmen der Kapazitäten sowie bei Eignung des Schülers/der Schülerin für die jeweilig angestrebte Ausbildung. Über die Eignung entscheidet im Streitfall die musikalische Schulleitung unter Beteiligung mit der jeweiligen Lehrkraft.

10.3 Die Zuteilung der Schüler/-innen zu den jeweiligen Lehrkräften erfolgt durch den/die musikalische/n Schulleiter/in. Dabei werden Schülerwünsche soweit als möglich berücksichtigt, ein Anspruch auf Unterricht bei einer bestimmten Lehrkraft, an einem bestimmten Ort oder zu einer bestimmten Zeit besteht jedoch nicht.

10.4 Die ersten drei Monate, in denen Musikunterricht erstmals von einem Schüler/ einer Schülerin besucht wird, gelten als Probezeit. Während dieser Zeit kann der Unterrichtsvertrag von beiden Seiten vier Wochen zum Ende des Monats gekündigt werden. Abweichend hierzu ist in der Grundstufe (vgl. Ziff.4) eine einmalige Probeteilnahme kostenlos möglich.

10.5 Kündigungen erfolgen in der Regel zum Schuljahresende und sind bis 1. Juni eines jeden Jahres gegenüber der anderen Seite auszusprechen. Die Musikschulleitung kann in Absprache mit der Lehrkraft im Ausnahmefall die Kündigung zu einem früheren Zeitpunkt annehmen.

10.6 Über Kündigungen, die seitens der Musikschule ausgesprochen werden, entscheidet der/die musikalische Schulleiter/in unter Beteiligung der Lehrkraft.

10.7 Kündigungen, auch solche während der Probezeit, bedürfen der Schriftform. Von Seiten des Schülers/der Schülerin bzw. der gesetzlichen Vertreter sind sie an die Musikschule der Stadt Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 522249 Eschweiler, zu richten. Lehrkräfte sind zur Erklärung von Kündigungen nicht berechtigt.

10.2 Für jedes Unterrichtsfach ist ein gesonderter Vertrag zu schließen. Ein Anspruch auf Aufnahme in die Musikschule besteht nur im Rahmen der Kapazitäten sowie bei Eignung des Schülers/der Schülerin für die jeweilig angestrebte Ausbildung. Über die Eignung entscheidet im Streitfall die musikalische Schulleitung unter Beteiligung der jeweiligen **unterrichtenden** Lehrkraft.

10.3 Die Zuteilung der Schüler/-innen zu den jeweiligen Lehrkräften erfolgt durch die musikalische **Schulleitung**. Dabei werden Schülerwünsche soweit als möglich berücksichtigt, ein Anspruch auf Unterricht bei einer bestimmten Lehrkraft, an einem bestimmten Ort oder zu einer bestimmten Zeit besteht jedoch nicht.

10.4 Die ersten drei Monate, in denen Musikunterricht erstmals von einem Schüler/ einer Schülerin besucht wird, gelten als Probezeit. Während dieser Zeit kann der Unterrichtsvertrag von beiden Seiten vier Wochen zum Ende des Monats gekündigt werden. Abweichend hierzu ist in der **Musikalischen Früherziehung** (vgl. Ziff.4) eine einmalige Probeteilnahme kostenlos möglich.

10.5 Kündigungen erfolgen in der Regel zum Schuljahresende und sind bis 1. Juni eines jeden Jahres gegenüber der anderen Seite auszusprechen. Die Musikschulleitung kann in Absprache mit der Lehrkraft im Ausnahmefall die Kündigung zu einem früheren Zeitpunkt annehmen.

10.6 Über Kündigungen, die seitens der Musikschule ausgesprochen werden, entscheidet die musikalische Schulleitung unter Beteiligung der **unterrichtenden** Lehrkraft.

10.7 Kündigungen, auch solche während der Probezeit, bedürfen der Schriftform. Von Seiten des Schülers/der Schülerin bzw. der gesetzlichen Vertreter sind sie an die Musikschule der Stadt Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 522249 Eschweiler, zu richten. Lehrkräfte sind zur Erklärung von Kündigungen nicht berechtigt.

10.8 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

10.9 Von vornherein befristete Veranstaltungen/Fächer enden mit Fristablauf. Einer Kündigung bedarf es in diesen Fällen nicht.

11. Unterrichtszeit-, ort- und -dauer

11.1 Der Unterricht findet wöchentlich statt, Schulferien und bewegliche Ferientage (siehe 9.) ausgenommen.

11.2 Die Stadt Eschweiler stellt geeignete, möglichst zentral gelegene Unterrichtsräume zur Verfügung.

11.3 Eine Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten. Eine reduzierte Unterrichtseinheit ist zulässig (siehe Entgeltordnung).

12. Unterrichtsausfall

12.1 Ist der Schüler/ die Schülerin vorübergehend an der Unterrichtsteilnahme gehindert, fällt die Unterrichtsstunde ersatzlos aus. Das Unterrichtsentgelt ist gleichwohl zu entrichten. Ist ein Schüler/ eine Schülerin wegen Krankheit an mehr als vier aufeinander folgenden Unterrichtsterminen am Unterricht verhindert, so wird das Unterrichtsentgelt auf schriftlichen Antrag, dem ein ärztliches Attest beizufügen ist, für den jeweiligen Zeitraum erstattet.

12.2 Ist die Lehrkraft vorübergehend verhindert, zu unterrichten, ist der Unterricht möglichst zeitnah nach Terminabsprache mit dem Schüler/ der Schülerin bzw. den Erziehungsberechtigten

10.8 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

10.9 Von vornherein befristete Veranstaltungen/Fächer enden mit Fristablauf. Einer Kündigung bedarf es in diesen Fällen nicht.

11. Unterrichtszeit-, ort- und -dauer

11.1 Der Unterricht findet wöchentlich statt, Schulferien und bewegliche Ferientage (siehe 9.) ausgenommen.

11.2 Die Stadt Eschweiler stellt geeignete, möglichst zentral gelegene Unterrichtsräume zur Verfügung.

11.3 Eine Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten. Eine reduzierte Unterrichtseinheit ist zulässig (siehe Entgeltordnung).

12. Unterrichtsausfall

12.1 Ist der Schüler/ die Schülerin vorübergehend an der Unterrichtsteilnahme gehindert, fällt die Unterrichtsstunde ersatzlos aus. Das Unterrichtsentgelt ist gleichwohl zu entrichten. Ist ein Schüler/ eine Schülerin wegen Krankheit (mit Attest) an mehr als vier aufeinander folgenden Unterrichtsterminen am Unterricht verhindert, so wird das Unterrichtsentgelt auf schriftlichen Antrag, dem ein ärztliches Attest beizufügen ist, für den jeweiligen Zeitraum erstattet.

12.2 Ist die Lehrkraft vorübergehend verhindert, zu unterrichten, ist der Unterricht möglichst zeitnah nach Terminabsprache mit dem Schüler/der Schülerin bzw. den Erziehungsberechtigten

nachzuholen. Soweit dies nicht möglich oder in beiderseitigem Einvernehmen nicht gewünscht ist, entfällt der Unterricht ersatzlos. Die Verpflichtung zur Zahlung des Unterrichtsentgeltes entfällt dann auf Antrag des/der volljährigen Schüler/in bzw. der Erziehungsberechtigten anteilmäßig (ggf. 1/36 des Jahresentgelts je ausgefallene Unterrichtsstunde) und kann nach Ablauf eines Schuljahres mit dem Entgelt für den letzten Monat verrechnet oder erstattet werden.

Ist eine Lehrkraft – durch ärztliches Attest nachgewiesen – wegen Krankheit verhindert, bleibt die Pflicht zur Entgeltzahlung zunächst unberührt. Fällt der Unterricht aus Gründen, die nicht durch die Lehrkraft zu vertreten sind, mehr als an zwei hintereinander folgenden Unterrichtseinheiten aus, wird ab der dritten Unterrichtseinheit eine Unterrichtsvertretung von der Musikschule gestellt. Gelingt dies nicht, wird ab der dritten ausgefallenen Unterrichtseinheit das Jahresentgelt für jede weitere ausgefallene Unterrichtsstunde um 1/36 verringert, falls im Jahr insgesamt weniger als die garantierten 36 Stunden erteilt worden sind.

12.3 Kann der Unterricht aus Gründen, die weder in der Person der Lehrkraft noch des Schülers/der Schülerin liegen, nicht stattfinden, z.B. wegen Raumeigenbedarf an Schulen, fällt der Unterricht grundsätzlich ersatzlos aus. Die Pflicht zur Entgeltzahlung bleibt davon unberührt.

12.4 Fehlt ein Schüler/eine Schülerin dreimal hintereinander ohne entsprechende Mitteilung, setzt sich die betreffende Lehrkraft (in Absprache mit der Musikschulleitung) mit ihm/ihr bzw. den Erziehungsberechtigten in Verbindung, um die Hintergründe für das Nichterscheinen zu erfahren.

nachzuholen. Soweit dies nicht möglich oder in beiderseitigem Einvernehmen nicht gewünscht ist, entfällt der Unterricht ersatzlos. Die Verpflichtung zur Zahlung des Unterrichtsentgeltes entfällt dann auf Antrag des/der volljährigen Schüler/in bzw. der Erziehungsberechtigten anteilmäßig (ggf. 1/36 des Jahresentgelts je ausgefallene Unterrichtsstunde) und kann nach Ablauf eines Schuljahres mit dem Entgelt für den letzten Monat verrechnet oder erstattet werden.

Ist eine Lehrkraft – durch ärztliches Attest nachgewiesen – wegen Krankheit verhindert, bleibt die Pflicht zur Entgeltzahlung zunächst unberührt. **In diesen Fällen und wenn der Unterricht aus anderen Verhinderungsgründen der Lehrkraft (z.B. Konzertreise)** an mehr als an zwei hintereinander folgenden Unterrichtseinheiten ausfällt, wird ab der dritten Unterrichtseinheit eine Unterrichtsvertretung von der Musikschule gestellt. Gelingt dies nicht, wird ab der dritten ausgefallenen Unterrichtseinheit das Jahresentgelt für jede weitere ausgefallene Unterrichtsstunde um 1/36 verringert, falls im Jahr insgesamt weniger als die garantierten 36 Stunden erteilt worden sind.

12.3 Kann der Unterricht aus Gründen, die weder in der Person der Lehrkraft noch des Schülers/der Schülerin liegen, nicht stattfinden, z.B. wegen Raumeigenbedarf an Schulen, fällt der Unterricht grundsätzlich ersatzlos aus. Die Pflicht zur Entgeltzahlung bleibt davon unberührt.

12.4 Fehlt ein Schüler/eine Schülerin dreimal hintereinander ohne entsprechende Mitteilung, setzt sich die betreffende Lehrkraft (in Absprache mit der Musikschulleitung) mit ihm/ihr bzw. den Erziehungsberechtigten in Verbindung, um die Hintergründe für das Nichterscheinen zu erfahren.

13. Unterrichtsentgelt

Das zu zahlende Unterrichtsentgelt bemisst sich nach der Entgeltordnung der Musikschule Eschweiler in der jeweils gültigen Fassung.

14. Anwesenheitslisten

Die Lehrkraft führt zu Zwecken der Honorarabrechnung Anwesenheitslisten. Darin ist zu dokumentieren, wann (Daten, Uhrzeit) und wo (Adresse, Ort), mit wem (jeweilige Lehrkraft, jeweiliger/r Schüler/in) der Unterricht stattgefunden hat. Ferner ist darin festzuhalten, wann welche Stunden aus welchem Grund ausgefallen sind. Ggf. nachgeholte Stunden sind wie in Satz 2 zu dokumentieren, wobei zu vermerken ist, welche Stunde nachgeholt wurde. Die Anwesenheitslisten, aus der die insgesamt im Monat erteilten Unterrichtsstunden zu ersehen sind, sind zum Zweck der Lehrkraft monatlich der Verwaltung der Musikschule vorzulegen.

15. Zeugnisse, Teilnahmebescheinigungen

Auf Verlangen des Schülers/der Schülerin wird diesem ein Zeugnis oder eine Teilnahmebescheinigung erteilt. Ein Zeugnis bescheinigt neben Art und Umfang des erteilten Unterrichts auch die Leistung des Schülers/der Schülerin.

16. Instrumente

16.1 Instrumente sind regelmäßig vom Schüler/ von der Schülerin zu beschaffen.

16.2 Soweit vorhanden, kann die Musikschule dem Schüler/der Schülerin ein Instrument gegen Entgelt zur Verfügung stellen (Instrumentenmiete). Die Mietzins und die Mietkonditionen bemessen sich nach der Entgeltordnung der Musikschule Eschweiler in der jeweils gültigen Fassung. Schüler/Schülerin und /oder

13. Unterrichtsentgelt

Das zu zahlende Unterrichtsentgelt bemisst sich nach der Entgeltordnung der Musikschule Eschweiler in der jeweils gültigen Fassung.

14. Anwesenheitslisten

Die Lehrkraft führt zu Zwecken der Honorarabrechnung Anwesenheitslisten. Darin ist zu dokumentieren, wann (Daten, Uhrzeit) und wo (Adresse, Ort), mit wem (jeweilige Lehrkraft, jeweiliger/r Schüler/in) der Unterricht stattgefunden hat. Ferner ist darin festzuhalten, wann welche Stunden aus welchem Grund ausgefallen sind. Ggf. nachgeholte Stunden sind wie in Satz 2 zu dokumentieren, wobei zu vermerken ist, welche Stunde nachgeholt wurde. Die Anwesenheitslisten, aus der die insgesamt im Monat erteilten Unterrichtsstunden zu ersehen sind, sind zum Zweck der Lehrkraft monatlich der Verwaltung der Musikschule vorzulegen.

15. Zeugnisse, Teilnahmebescheinigungen

Auf Verlangen des Schülers/der Schülerin wird diesem ein Zeugnis oder eine Teilnahmebescheinigung erteilt. Ein Zeugnis bescheinigt neben Art und Umfang des erteilten Unterrichts auch die Leistung des Schülers/der Schülerin.

16. Instrumente

16.1 Instrumente sind regelmäßig vom Schüler/ von der Schülerin zu beschaffen.

16.2 Soweit vorhanden, kann die Musikschule dem Schüler/der Schülerin ein Instrument gegen Entgelt zur Verfügung stellen (Instrumentenmiete). Die Mietzins und die Mietkonditionen bemessen sich nach der Entgeltordnung der Musikschule Eschweiler in der jeweils gültigen Fassung. Schüler/Schülerin und /oder

gesetzliche Vertreter haften für die sachgemäße und pflegliche Behandlung der ausgeliehenen Instrumente.

17. Haftungsausschluss

Die Musikschule übernimmt gegenüber den Schülern/Schülerinnen und den Lehrkräften keine Haftung für Schäden, die diesen im Zusammenhang mit der Erteilung des Unterrichts entstehen (z.B. durch Unfall, Diebstahl, Sachbeschädigung).

18. In-Kraft-Treten

Diese Schulordnung tritt zum 1.1.2001 in Kraft

gesetzliche Vertreter haften für die sachgemäße und pflegliche Behandlung der ausgeliehenen Instrumente.

17. Haftungsausschluss

Die Musikschule übernimmt gegenüber den Schülern/Schülerinnen und den Lehrkräften keine Haftung für Schäden, die diesen im Zusammenhang mit der Erteilung des Unterrichts entstehen (z.B. durch Unfall, Diebstahl, Sachbeschädigung).

18. In-Kraft-Treten

Diese Schulordnung tritt zum 1.1.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schulordnung vom 1.1.2001 außer Kraft.